

unter 3 *M* Einzelpreis; einzelne besondere Ausnahmen können übergangsweise mit dem Vorstande des Börsenvereins vereinbart werden.

Die Regelung der Wiederverkäufer-Frage, sowie der Bezüge von Schulbüchern in Partien soll einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

Der unterzeichnete Vorstand giebt obige Beschlüsse hiermit wiederholt bekannt, welche für sämtliche bayrische Firmen und die nach Bayern liefernden außerbayrischen in gleicher Weise bindend sind.

Der Vorstand des Bayrischen Buchhändler-Vereins.
 C. Pohl. C. Schöpping. C. Stahl.
 R. Merkel. R. Schrag.

Münchener Buchhändler-Verein.

München, Dezember 1902.

Der unterzeichnete Vorstand macht darauf aufmerksam, daß die vorstehend abgedruckten Verkaufsbestimmungen des Bayrischen Buchhändler-Vereins genau die nämlichen sind, welche der Münchener Buchhändler-Verein in seiner außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 1902 ebenfalls angenommen hat. Es gelten sonach für den Platz München die gleichen Lieferungsbedingungen, wie für das ganze übrige Bayern.

Der Vorstand des Münchener Buchhändler-Vereins.
 C. Stahl. C. Schöpping. A. Sellier.
 A. Buchholz. M. Städtke.

Nichtamtlicher Teil.

Aus der Praxis des Antiquariatsbuchhandels.

Nichtoffertmäßige buchhändlerische Lieferung. — Vorlagepflicht der Original-Korrespondenz und des Materials vor Klageerhebung zur Vermeidung von Prozeßkosten.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß aus Nr. 299 d. Bl.)

Zu den in Nr. 299 d. Bl. mitgeteilten Urteilen, wie sie auf Grund des dort geschilderten Sachverhalts von zwei Instanzen übereinstimmend ergangen sind, empfing die Redaktion d. Bl von einem ihrer rechtskundigen Mitarbeiter die nachfolgenden kritischen Betrachtungen:

Bei dieser Entscheidung muß vor allem eins auffallen: das vollständige Uebersehen der Bestimmung von § 38, Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs seitens des Erst- und Zweitrichters. Nach dieser Bestimmung ist jeder Kaufmann gesetzlich verpflichtet, je eine Abschrift der von ihm zur Absendung gelangenden Handelsbriefe zu fertigen, bei sich zurückzubehalten und diese Abschriften, sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren. Ein jeder gewissenhafte Geschäftsmann ist mithin, wenn er Offertbriefe und Annahmeschreiben erhält, die ihn zur Ausfertigung seiner Offerte veranlassen, in der Lage, den Inhalt seiner eignen Schreiben jederzeit nachzuprüfen. Er bedarf hierzu keiner Unterstützung des andern Teils in normalen Fällen. Nach § 44 des Handelsgesetzbuchs besteht für ihn sogar eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht der Abschriften.

Es muß mithin zweifellos als feststehend angenommen werden, daß, wenn der Beklagte im vorliegenden Fall seiner gesetzlichen Pflicht zur Anfertigung einer Kopie des beregten Offertbriefs genügt hätte, er zu dem an Kläger gestellten Verlangen (Ueberlassung des Originaloffertschreibens zwecks Einsicht) keine Veranlassung gehabt hätte. Erst der Mangel einer Kopie machte es dem Beklagten unmöglich, die Richtigkeit der vom Kläger zur nähern Substanziierung seines Rücknahme- und Erstattungsanspruchs unter Bezugnahme auf das Offertschreiben gemachten Behauptungen sofort festzustellen. Um diesen Mangel zu beheben, richtete er an Kläger das Verlangen um Uebersendung des Original-Offertschreibens unter vorläufiger Ablehnung der klägerischen Rechtsansprüche. Eine solche Ablehnung wäre aber nicht nötig gewesen, wenn Beklagter, wozu er verpflichtet war, eine Kopie des Originaloffertbriefs hergestellt und seine eignen Interessen für den nunmehr vorliegenden Streitfall gewahrt hätte. Daß er dies verabsäumte, ist sein Verschulden. Hätte er seiner gesetzlichen Pflicht bei Absendung des Offertschreibens an Kläger genügt, so hätte er die volle

Richtigkeit der klägerischen Ansprüche an der Hand der in seinem Besitz befindlichen Kopie sofort feststellen können und wäre es zu einer, wenn auch vorläufigen Ablehnung dieser Ansprüche und zu einer Klageerhebung durch den andern Teil gar nicht gekommen.

Der wahre Grund, weshalb es zu einer Klageerhebung kam, ist also im vorliegenden Fall nicht die durch Kläger verweigerte Ueberlassung des Originaloffertbriefs zur Einsicht an Beklagten, sei es durch direkte Uebersendung, sei es von Kommissionär zu Kommissionär, sondern die Tatsache, daß Beklagter nicht im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Kopie seines eignen, an Kläger gerichteten Offertschreibens war und deshalb die klägerischen Ansprüche auf ihre Richtigkeit und Begründetheit nicht prüfen konnte, deren Erfüllung vielmehr von der Erfüllung einer Bedingung bei Kläger abhängig machen mußte. Auf einem Umweg wollte Beklagter die Folgen seines eignen Verschuldens wieder gut machen, sich in den Stand setzen, das zu thun, wozu er infolge eignen Verschuldens beim Eintreffen der klägerischen Gewährleistungsansprüche nicht in der Lage war.

Hierin liegt der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit, der aber von beiden Berliner Gerichten bei Abgabe der Entscheidungen übersehen worden zu sein scheint.

Beklagter hat also primär Veranlassung zur Erhebung der gegen ihn gerichteten Klage gegeben, weil er durch eignen Verschulden nicht imstande war, an der Hand seiner Geschäftskorrespondenz bzw. Offertbriefabschrift die volle Richtigkeit oder die Unrichtigkeit der klägerischen Behauptungen und Ansprüche sofort festzustellen. Letztere Ansprüche zu erfüllen, wurde aber grundlos vom Beklagten abgelehnt, denn die vorläufige Richterfüllung der klägerischen Ansprüche seitens Beklagten war — wie sich nachträglich, nachdem Kläger vor Gericht das Originaloffertschreiben vorlegte, bestätigte — völlig ungerechtfertigt.

Die Veranlassung zur Klageerhebung ist mithin nicht etwa darin zu suchen, daß Kläger dem Wunsche des Beklagten (selbst wenn er nach Handelsgebrauch hierzu berechtigt gewesen wäre) nach Beschaffung eines Ersatzinstrumentes nicht nachkam. Schuldhaften Anlaß zur Klage gab vielmehr Beklagter dem Kläger, weil er beim Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Kopie die klägerischen Ansprüche nicht sofort auf ihre Richtigkeit festzustellen vermochte und deshalb, wenn auch ihre Richtigkeit festzustellen vermochte und deshalb, wenn auch vollständig grundlos — sie vorerst abzulehnen für gut befand. Diese grundlose Ablehnung veranlaßte den Kläger zur Klage.

Der Anlaß zur Klageerhebung ist nach Erforschung und Klarstellung des Kaufalzusammenhangs im gegebenen Fall lediglich in dem auf Grund eignen Verschuldens Beklagten geschaffenen Zustand der Unvollständigkeit seiner Geschäftsausweise zu suchen, und in der hiermit in ursächlichem Zusammenhang stehenden, aber gänzlich unbegründeten Nicht-

